



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
W i e n I

Dr. Hlawac

ZL.	67-GE/984
Datum:	12. OKT. 1987
Verteilt	14.10.1987 Hlik

Wien, am 1987 10 09

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

16.200/02-I/10/87

Sachbearbeiter/Klappe

Dr.Bumerl/5047

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom
13.Mai 1976, ZL.600.614/3-VI/2/76, beeindruckt sich das Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellung-
nahme zum Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967
zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

i.V.Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hmezka

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Mahlerstraße 6

1015 W i e n

Wien, am 1987 10 09

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
23 0102/3-II/3/87

Unsere Geschäftszahl
16.200/02-I/10/87

Sachbearbeiter/Klappe
Dr.Bumerl / 5047

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Unter Bezugnahme auf die do.Aussendung vom 24.September 1987 wird
im Gegenstand wie folgt Stellung genommen:

Die geplante Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe vom 27. auf das 25. Lebensjahr erscheint insoferne problematisch, als es nicht in jedem Studium möglich ist, bis zum 25. Lebensjahr zu einem Studienabschluß zu gelangen; dies insbesondere dann, wenn vorher der Präsenzdienst absolviert wird.

Aus der Sicht des ho.Ressorts verstärkt sich die Überprüfungsbedürftigkeit der in Aussicht genommenen Änderung auch deshalb, weil mit dem früheren Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe auch der Entfall des Anspruches auf Schulfahrtbeihilfe und die Schülerfreifahrten verbunden ist.

Dieser Effekt wäre von besonderem Nachteil für aus dem ländlichen Raum stammende Studierende.

Dem do.Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der ho.Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

i.V.Dr.B u m e r l

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!